

GEMEINDE OBERSCHWEINBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

OBERSCHWEINBACH SÜD-OST

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT AM SÜDÖSTL. ORTSRAND VON OBERSCHWEINBACH, ZWISCHEN DER KREISSTRASSE UND DER BRUNNENSTRASSE.

ER UMFASST FOLGENDE Fl. Nr.: 285, 285/1, 285/2, 286, 286/1
SOWIE TEILFLÄCHEN AUS DEN Fl. Nr.: 205, 270.

PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE OBERSCHWEINBACH ERLÄSST GEMÄSS § 2 ABS. 1 UND §§ 9,10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN -GO- (BayRS 2020-1-1-I), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21.11.1985 (GVBl. S. 677), ART. 91 DER BAYER. BAUORDNUNG -BayBO- (BayRS 2132-1-I) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) i.d.F. VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT AM SÜDÖSTL. ORTSRAND VON OBERSCHWEINBACH, ZWISCHEN DER KREISSTRASSE UND DER BRUNNENSTRASSE.

ER UMFASST FOLGENDE Fl. Nr.: 285, 285/1, 285/2, 286, 286/1
SOWIE TEILFLÄCHEN AUS DEN Fl. Nr.: 205, 270.

PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE OBERSCHWEINBACH ERLÄSST GEMÄSS § 2 ABS. 1 UND §§ 9,10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN -GO- (BayRS 2020-1-1-I), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21.11.1985 (GVBl. S. 677), ART. 91 DER BAYER. BAUORDNUNG -BayBO- (BayRS 2132-1-I) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) i.d.F. VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

GEFERTIGT:

31.10.85 25.09.86

1.04.86

10.07.86

~~12.09.86~~

ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. FRANZ KESER
MITTERFELDSTRASSE 10
8081 GERMERSWANG
TEL.: 08141 / 94810





1		2		3	
WA	ID	WA	ID	WA	ID
0,25	0,35	0,2	0,3	0,25	0,35
SD	30-36°	SD	36-42°	SD	25-36°
ED		ED		E	

- 1.3 BAU
- 2. ART UND MASS
- 2.1 WA ALL
- 2.2 ID 1 VO
DAG
ALS
- 2.3 0,2 GRU
z.B.
- 2.4 GES
0,35
- 2.5 OFFE
DOPI
- 2.6 SD SATT
- 2.7 36-42° DAC
- 2.8 OFFE
- 3. VERKEHRSFLÄCH
- 3.1 ÖFFE
- 3.2 STRA
- 3.3 SIC
IN M
- 3.4 KUR
- 3.5 ÖFF
- 4. GRÜNORDNUNG
- 4.1 BÄUM
- 4.2 PFLA
- 4.3 ÖFFE
- 4.4 VOR
- 5. SONSTIGE FESTS
- 5.1 FIRST
GEBÄ
- 5.2 FIRST
HAUF
- 5.3 MASS
- 5.4 GARA
PARZ

NORDEN

A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. GELTUNGSBEREICH

1.1  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

1.2  NUMMER DES BAUGEBIETES MIT FLÄCHENGLEICHER NUTZUNG: z.B. NR. 1

1.3  BAUGRENZE

2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 WA ALLG. WOHNGEBIET, § 4 BauNVO

2.2 ID 1 VOLLGESCHOSS, SOWIE ZUSÄTZLICH DACHGESCHOSSAUSBAU NACH ART. 48 BayBO, ALS VOLLGESCHOSS MÖGLICH

2.3 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL, § 19 BauNVO, (GRZ), z.B. 0,2 MAX. ZULÄSSIG

2.4  GESCHOSSFLÄCHENZAHL, (GFZ), § 20 BauNVO, z.B. 0,35 MAX. ZULÄSSIG (EINSCHLIESSLICH DACHAUSBAU)

2.5  OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

2.6 SD SATTELDACH

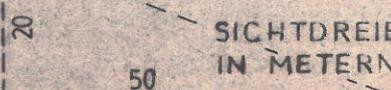
2.7 36-42° DACHNEIGUNG, z.B. 36 - 42 GRAD

2.8  OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

3. VERKEHRSFLÄCHEN

3.1  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

3.2  STRASSEN- UND GEHWEGBEGRENZUNG

3.3  SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGE IN METERN

3.4  KURVENRADIUS, z.B. 4 m

3.5  ÖFFENTLICHER GEHWEG

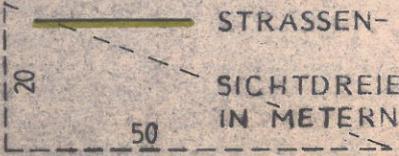
4. GRÜNORDNUNG

4.1  BÄUME NEU ZU PFLANZEN (SIEHE TEXTFESTSETZUNG)

4.2  PFLANZGEBOT LT. TEXTFESTSETZUNG

- 2.3 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL, § 19 BauNVO, (GRZ), z.B. 0,2 MAX. ZULÄSSIG
- 2.4  GESCHOSSFLÄCHENZAHL, (GFZ), § 20 BauNVO, z.B. 0,35 MAX. ZULÄSSIG (EINSCHLIESSLICH DACHAUSBAU)
- 2.5  OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 2.6 SD SATTELDACH
- 2.7 36-42° DACHNEIGUNG, z.B. 36 - 42 GRAD
- 2.8  OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

3. VERKEHRSFLÄCHEN

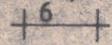
- 3.1  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- 3.2  STRASSEN- UND GEHWEGBEGRENZUNG
- 3.3  SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGE IN METERN
- 3.4  KURVENRADIUS, z.B. 4 m

- 3.5  ÖFFENTLICHER GEHWEG

4. GRÜNORDNUNG

- 4.1  BÄUME NEU ZU PFLANZEN (SIEHE TEXTFESTSETZUNG)
- 4.2  PFLANZGEBOT LT. TEXTFESTSETZUNG
- 4.3  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- 4.4  VORHANDENE, ZU ERHALTENDE BÄUME

5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 5.1  FIRSTRICHTUNG (DIE LÄNGERE SEITE DES HAUPTGEBÄUDES IST IN FIRSTRICHTUNG ANZUORDNEN)
- 5.2  FIRSTRICHTUNG WAHLWEISE (DIE LÄNGERE SEITE DES HAUPTGEBÄUDES IST IN FIRSTRICHTUNG ANZUORDNEN)
- 5.3  MASSZAHL, z.B. 6,00 METER
- 5.4  GARAGENZUFAHRT ZWINGEND FÜR DIE PARZELLEN 1, 5, 6, 11,

289

000
NACH

B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.1 ALS MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE WIRD 600 QM BEI EINZELHAUSBEBAUUNG, UND 400 QM BEI DOPPELHAUSBEBAUUNG (1 HÄLFTE) FESTGESETZT.

1.1.2 DIE ERDGESCHOSSFUSSBODEN-OBERKANTE WIRD AUF 15 cm ÜBER NATÜRLICHER GOK, GEMESSEN AN DER UNGÜNSTIGSTEN STELLE DES BAUGRUNDSTÜCKES (AN DER GEBÄUDEAUSSENWAND), FESTGESETZT. WEGEN DER GELÄNDEVERHÄLTNISSE SIND DIE HÖHENLAGEN IM EINZELFALL INDIVIDUELL MIT DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE FESTZULEGEN.

1.1.3 BEI GEBÄUDEN MIT 1 VOLLGESCHOSS UND 1 DACHGESCHOSS IST EIN KNIESTOCK BIS MAX. 130 cm ZULÄSSIG, WOBEI EINE TRAUFHÖHE VON MAX. 450 cm NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF (GEMESSEN AB NATÜRLICHER GELÄNDEHÖHE).

1.1.4 IM BAUGEBIET ② IST AM ORTSRAND (OSTEN) EINE MAXIMALE TRAUFHÖHE VON 3,00m ÜBER NATÜRLICHER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG.

1.1.5 POSITIVE DACHGAUBEN SIND NUR MIT SATTELDÄCHERN BIS ZU EINER GESAMTANSICHTSFLÄCHE VON 4 QM JE DACHFLÄCHE ZULÄSSIG.

1.1.6 2 DACHFLÄCHENFENSTER SIND BIS ZU EINER GRÖSSE VON JE 0,8 QM PRO DACHFLÄCHE ZULÄSSIG.

1.1.7 DACHGAUBEN UND DACHFLÄCHENFENSTER AUF EINER DACHFLÄCHE SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.2.0 DIE WANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN HELLEN TÖNEN ZU HALTEN. ZIERPUTZE SIND UNZULÄSSIG.

1.2.1 FASSADEN- UND GIEBELVERKLEIDUNGEN SIND IN HOLZKONSTRUKTIONEN AUSZUFÜHREN.

1.2.2 DIE DACHEINDECKUNG IST IN ZIEGELROTEN ODER ROTBRAUNEN DACHPFANNEN ODER DACHZIEGELN VORZUNEHMEN.

1.2.3 DACHEINSCHNITTE, DACHTERRASSEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. GARAGEN, NEBENGEBÄUDE UND STELLPLÄTZE

2.1 GARAGEN SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPFLÄCHEN ZULÄSSIG.

2.2 IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND STELLPLÄTZE UNZULÄSSIG.

AB NATÜRLICHER GELÄNDEHÖHE).

- 1.1.4 IM BAUGEBIET ② IST AM ORTSRAND (OSTEN) EINE MAXIMALE TRAUFHÖHE VON 3,00m ÜBER NATÜRLICHER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG.
- 1.1.5 POSITIVE DACHGAUBEN SIND NUR MIT SATTEL-DÄCHERN BIS ZU EINER GESAMTANSICHTSFLÄCHE VON 4 QM JE DACHFLÄCHE ZULÄSSIG.
- 1.1.6 2 DACHFLÄCHENFENSTER SIND BIS ZU EINER GRÖSSE VON JE 0,8 QM PRO DACHFLÄCHE ZULÄSSIG.
- 1.1.7 DACHGAUBEN UND DACHFLÄCHENFENSTER AUF EINER DACHFLÄCHE SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 1.2.0 DIE WANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN HELLEN TÖNEN ZU HALTEN. ZIERPUTZE SIND UNZULÄSSIG.
- 1.2.1 FASSADEN- UND GIEBELVERKLEIDUNGEN SIND IN HOLZKONSTRUKTIONEN AUSZUFÜHREN.
- 1.2.2 DIE DACHEINDECKUNG IST IN ZIEGELROTEN ODER ROTBRAUNEN DACHPFANNEN ODER DACHZIEGELN VORZUNEHMEN.
- 1.2.3 DACHEINSCHNITTE, DACHTERRASSEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
2. GARAGEN, NEBENGEBÄUDE UND STELLPLÄTZE
- 2.1 GARAGEN SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPFLÄCHEN ZULÄSSIG.
- 2.2 IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND STELLPLÄTZE UNZULÄSSIG.
- 2.3 FÜR JEDE WOHNHEIT SIND 2 STELLPLÄTZE ODER GARAGEN AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK NACHZUWEISEN.
- 2.4 SÄMTLICHE GARAGEN SIND IN DIE HAUPTBAUKÖRPER ZU INTEGRIEREN ODER ERHALTEN DIE GLEICHE DACHFORM, DACHNEIGUNG, DACHDECKUNG, FARBGESTALTUNG UND WAND-OBERFLÄCHE.
- 2.5 BEI ERRICHTUNG VON GRENZGARAGEN IST EINHEITLICHE GESAMTGESTALTUNG VORGESCHRIEBEN.
ALS MAXIMALE ANBAULÄNGE FÜR GARAGEN AN DIE GRENZE VERDEN 8 METER FESTGESETZT.
- 2.6 DIE FIRSTRICHTUNG DER GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE MUSS NICHT MIT DER HAUPTFIRSTRICHTUNG IDENTISCH SEIN.
- 2.7 INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN ÜBER 100 cm HÖHE ÜBER STRASSENMITTE UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN HOCHSTÄMMIGE BÄUME MIT EINEM ASTANSATZ ÜBER 2,50 METER.

3. EINFRIEDUNGEN

- 3.1 ALS EINFRIEDUNG SIND NUR HOLZLATTEN- UND STAKETENZÄUNE MIT SENKRECHTER LATTUNG, EINSCHLIESSLICH EISEN- UND BETONPFOSTEN IM STRASSEN- UND ORTSRANDBEREICH BIS 1,00 m HÖHE ZULÄSSIG. IM STRASSENBEREICH SIND BETON-SOCKEL BIS MAXIMAL 20 cm ZULÄSSIG.
- 3.2 ZWISCHEN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN SIND NUR MASCHENDRAHTZÄUNE, MAXIMAL 1,00 m HOCH, OHNE SOCKEL, ZULÄSSIG.
- 3.3 STEINMAUERN IN JEDER FORM SIND ALS EINFRIEDUNG UNZULÄSSIG.

4. NEBENANLAGEN

- 4.1 BAULICHE NEBENANLAGEN, WIE PERGOLEN, SICHTBLENDEN, SELBSTSTEHENDE GARTENHÄUSCHEN ETC. SIND IN HOLZKONSTRUKTION ZULÄSSIG.
SIE DÜRFEN EINE HÖHE VON 2,50 METERN, EINE ANSICHTSFLÄCHE VON 8 QM UND EINE GRUND-FLÄCHE VON 8 QM NICHT ÜBERSCHREITEN.

5. FREIFLÄCHENGESTALTUNG

- 5.1 PRO 300 QM FREIFLÄCHE WIRD DIE NEUPFLANZUNG MINDESTENS EINES HEIMISCHEN LAUBBAUMES (z.B. SPITZAHORN, FELDAHORN, BERGAHORN, WINTERLINDE, HAINBUCHE, EBERESCHE) MIT EINER MINDESTPFLANZHÖHE VON 3,00 METERN FESTGESETZT.
ALTERNATIV: 3 OBSTBÄUME
VORHANDENER BAUMBESTAND KANN ANGERECHNET WERDEN.
- 5.2 FÜR DIE BEPFLANZUNG DER PRIVATGÄRTEN SIND ALLE FREMDLÄNDISCHEN UND ALLE ZÜCHTERISCH BEEINFLUSSTEN GEHÖLZE, EINSCHLIESSLICH IHRER TRAUER-, HÄNGE-, UND SÄULENFORMEN, SOWIE BUNTLAUBIGE GEHÖLZE ÜBER 3,00 METER HÖHE UNZULÄSSIG.
- 5.3 FÜR DIE ORTSRANDBEPLANZUNG (A 4,2) IST MINDESTENS 1 PFLANZE (HEIMISCHER BAUM ODER STRAUCH) JE QM VORZUSEHEN, MINDESTPFLANZHÖHE STRAUCH: 60 cm
MINDESTPFLANZHÖHE BAUMARTIGES GEHÖLZ: 300 cm.
- 5.4 FÜR DIE ORTSRANDGRUNDSTÜCKE SIND BEGRÜNUNGSPÄNE MIT DEM BAUGESUCH EINZUREICHEN.

5. FREIFLÄCHENGESTALTUNG

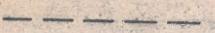
5.1 PRO 300 QM FREIFLÄCHE WIRD DIE NEUPFLANZUNG MINDESTENS EINES HEIMISCHEN LAUBBAUMES (Z.B. SPITZAHORN, FELDAHORN, BERGAHORN, WINTERLINDE, HAINBUCH, EBERESCHE) MIT EINER MINDESTPFLANZHÖHE VON 3,00 METERN FESTGESETZT. ALTERNATIV: 3 OBSTBÄUME VORHANDENER BAUMBESTAND KANN ANGERECHNET WERDEN.

5.2 FÜR DIE BEPFLANZUNG DER PRIVATGÄRTEN SIND ALLE FREMDLÄNDISCHEN UND ALLE ZÜCHTERISCH BEEINFLUSSTEN GEHÖLZE, EINSCHLISSLICH IHRER TRAUER-, HÄNGE-, UND SÄULENFORMEN, SOWIE BUNTLAUBIGE GEHÖLZE ÜBER 3,00 METER HÖHE UNZULÄSSIG.

5.3 FÜR DIE ORTSRANDBEPLANZUNG (A 4,2) IST MINDESTENS 1 PFLANZE (HEIMISCHER BAUM ODER STRAUCH) JE QM VORZUSEHEN, MINDESTPFLANZHÖHE STRAUCH: 60 cm
MINDESTPFLANZHÖHE BAUMARTIGES GEHÖLZ: 300 cm.

5.4 FÜR DIE ORTSRANDGRUNDSTÜCKE SIND BEGRÜNUNGSPÄNE MIT DEM BAUGESUCH EINZUREICHEN.

C) HINWEISE

1.  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
2.  AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
3.  VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
4.  BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE MIT FIRST
5.  BESTEHENDE NEBENGEBAUDE
6. 285 FLURNUMMER z.B. NR. 285
7.  GRENZE DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG (OARS)
8.  PARZELLENUMMERIERUNG z.B. 1
9.  HÖHENLINIE z.B. 538 m über NN.

D) VERFAHRENSHINWEISE

1. DER GEMEINDERAT OBERSCHWEINBACH HAT IN DER SITZUNG VOM 31.07.85 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BE-
SCHLOSSEN, DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 28.8.85
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT (§ 2 ABS. 1 BBauG).



(SIEGEL) OBERSCHWEINBACH, DEN 15.10.86

.....
1. (BÜRGERMEISTER) Hartl

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 2a
ABS. 2 BBauG VOM 28.8.85 BIS 30.09.85 ORTSÜBLICH
DURCH Auslag an der Leinwand MIT GLEICHZEITIG BESTEHENDER
GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG IN DER
GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH DARGELEGT.



(SIEGEL) OBERSCHWEINBACH, DEN 15.10.86

.....
1. (BÜRGERMEISTER) Hartl

3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BE-
GRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VOM 25.04.86
BIS 27.05.86 IN DER GEMEINDEKANZLEI und in der VG-Hammendorf
ÖFFENTLICH DARGELEGT.



(SIEGEL) OBERSCHWEINBACH, DEN 15.10.86

.....
1. (BÜRGERMEISTER) Hartl

4. DIE GEMEINDE OBERSCHWEINBACH HAT MIT BESCHLUSS DES GE-
MEINDERATES VOM 10.07.86 DEN BEBAUUNGSPLAN GE-
MÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



(SIEGEL) OBERSCHWEINBACH, DEN 15.10.86

.....
1. (BÜRGERMEISTER) Hartl

5. DAS LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK HAT DEN BEBAU-
UNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 28.8.86
NR. II/N-610-1916-646 GEMÄSS § 11 BBauG IN VERBIN-
DUNG MIT § 2 DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG ZUM
BUNDESBAUGESETZ UND STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ
ZustVBBauG / StBauFG - (BayRS 2130 - 3 - I)



1. (BÜRGERMEISTER) Hartl

3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VOM 25.04.86 BIS 27.05.86 und in der VG-Planmündung IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH DARGELEGT.



(SIEGEL) OBERSCHWEINBACH, DEN 15.10.86

1. (BÜRGERMEISTER) Hartl

4. DIE GEMEINDE OBERSCHWEINBACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 10.07.86 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



(SIEGEL) OBERSCHWEINBACH, DEN 15.10.86

1. (BÜRGERMEISTER) Hartl

5. DAS LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 28.8.86 NR. II/IV-610-11/6-646 GEMÄSS § 11 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 2 DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ UND STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ ZUSTVBBauG / StBauFG - (BayRS 2130 - 3 - I)



FÜRSTENFELDBRUCK, DEN 30.10.86

I. A. Fuhrmann
jur. Staatsbeamter

6. DIE GENEHMIGUNG IST AM 15.10.86 ORTSÜBLICH DURCH Ausschlag an den Anstaltellen BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT BEI DER GEMEINDE WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREIT. AUF DIE RECHTSWIRKUNG DES § 44c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 UND ABS. 2, § 155a BBauG WURDE HINGEWIESEN.



(SIEGEL) OBERSCHWEINBACH, DEN 15.10.86

1. (BÜRGERMEISTER) Hartl